



**RAHERRIG.DE**

Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung  
des Autors unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen,  
Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung  
in elektronischen Systemen.

# Trinkwasserhygiene und Bestandsschutz




**Wasser ist lebenswichtig.  
Der Mensch kann längere Zeit ohne feste Nahrung auskommen, aber nur  
wenige Tage ohne Wasser überleben.**

**Thomas Herrig**  
**Rechtsanwalt und Notar**  
**Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht**

Kurfürstendamm 150  
10709 Berlin

Telefon 820 966-0, Fax: 820 966-33  
e-mail: [kanzlei@raherrig.de](mailto:kanzlei@raherrig.de)  
[www.raherrig.de](http://www.raherrig.de)



**WER ZU 75% AUS WASSER  
BESTEHT, SOLLTE SICH AUCH  
DAMIT BESCHÄFTIGEN.**

**VOX PLANET BLUE - DER TAG DES WASSERS**  
SAMSTAG 11.09.2010

## **Die 3-GL Täter oder der erste Schritt zur Selbsterkenntnis**

**Der Sorglose**

**Es ist doch immer gut gegangen**

**Der Glückspilz**

**Das hätte auch richtig schief gehen können**

**Der Ungläubige**

**Das hätte ich nie gedacht**

# Legionellen-Alarm bei Hertha



Auch Trainer Markus Babel wurde zunächst überrascht

## Routine-Prüfung der Senatsverwaltung endete schockierend. Duschräume des Olympiaparks wurden gesperrt



VON MALTE ACHILLES

Schreck für Hertha. Bei einer von der Senatsverwaltung gestern durchgeführten Routine-Untersuchung der Wasserleitungen des Olympiaparks ergab sich der Verdacht eines Legionellen-Befalls. Sofort wurden alle Duschräume gesperrt, die Hertha-Stars mussten sich nach dem Training im Haus der Sportjugend erfrischen. Trainer Markus Babel: „Wir sind frühzeitig gewarnt worden, konnten auf diesen Vorfall rechtzeitig reagieren.“

### Legionellen-Alarm bei Hertha!

Aber nicht nur die Fußballer sind davon betroffen, auch die Wasserballer und Schwimmer von Spandau 04 und die Boxer aus dem Sauerland-Stall wurden von der Senatsverwaltung gestern informiert. „Wir danken der Senatsverwaltung, dass sie so schnell reagiert und uns informiert hat“, sagt Herthas Manager Michael Preetz. Spandaus Präsident Hagen

### Überprüfung der Wassersysteme

Auf dem Gelände des Olympiaparks Berlin ist bei einer routinemäßigen Überprüfung der Wassersysteme in einigen Bereichen der Verdacht auf Legionellen aufgetreten. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat sofort alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, für das gesamte Gelände eine komplette Überprüfung der Wassersysteme angewiesen sowie einzelne Duschräume vorsorglich gesperrt.

Darüber wurden die betroffenen Vereine u.a. Wasserfreunde 04 Spandau, der Boxstall Sauerland, Hertha BSC sowie alle anderen Nutzer umgehend informiert. Während der Zeit der Überprüfung stellt die Senatsverwaltung Inneres und Sport den Vereinen Ersatz-Duschräume zur Verfügung.

Legionellen sind stäbchenförmige Bakterien in der Familie der Legionellaceae. Nicht jeder Kontakt mit legionellenhaltigem Wasser führt zu einer Gesundheitsgefährdung. Das Trinken von legionellenhaltigem Wasser stellt für Personen mit intaktem Immunsystem keine Gesundheitsgefahr dar.

Für die Aktiven auf dem Gelände besteht von daher kein Anlass zur Besorgnis!

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Olympiapark - IV B 1 - Friedrich-Friesen-Allee Haus 2 14053 Berlin

Dieses Schreiben schickte die Senatsverwaltung ab



Seit gestern muss Christian Lell im Haus der Sportjugend duschen

Stamm ist sogar richtig erleichtert, denn die Wasserfreunde haben Glück gehabt: „Unsere Duschräume sind nicht von

Legionellen infiziert, wir können unser Programm normal durchziehen.“

Das geht bei Hertha momen-

tan nicht. Da mussten die Spieler zwischen Kabine und der neuen Dusche nach dem Training wechseln. Aber gut zu wissen: Nicht jeder Kontakt mit legionellenhaltigem Wasser führt zu einer Gesundheitsgefährdung. „Dennoch ist man erst einmal geschockt, wenn man diese Nachricht erfährt“, sagt Mittelfeld-Kämpfer Pal Dardai.

Wie lange der Legionellen-Alarm anhält, steht noch nicht fest. Die Senatsverwaltung hat alle notwendigen Maßnahmen in die Wege geleitet, wird alle Wassersysteme auf dem Olympiapark-Gelände prüfen.

### Info Legionellen

Legionellen sind Bakterien, die vor allem in stehendem, warmem Wasser leben. Sie verbreiten sich besonders gut in Warmwasserspeichern und wenig durchflossenen Leitungen. Gelangen die Bakterien in großen Mengen in die Lunge, kann sich diese entzünden. Das kann passieren, wenn in Duschräumen die Luft steht oder es



Kalkablagerungen gibt. Schätzungen zufolge sterben in Deutschland 2000 Menschen jährlich an den Folgen einer Lungenentzündung durch Legionellen.

FOTO: INSTITUT KAGE

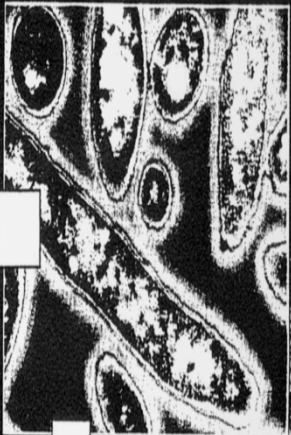
FOTO: ROHMANS (2), ACHILLES

Legionärs-Krankheit 78 Badezimmer verseucht



Elizabeth II. (72) in großer Sorge. In ihrem 1705 erbauten Palast fanden sich todbringende Erreger.

# Todes-Bakterien bei der Queen



Todes-Bakterien - so sehen sie unter dem Mikroskop aus.

Samstag, 284/49  
6. Dezember 1998, 70 Pf

**BILD**

Von SIEGFRIED HELM und KATJA KESSLER  
**Bakterien-Alarm im Buckingham-Palast - Queen Elizabeth II. (72) in größter Gefahr.**  
 In den Wasserrohren aller 78 königlichen Bäder sind bei einer Routine-Kontrolle Erreger der gefährlichen Legionärs-Krankheit gefunden worden, einer Art Lungenentzündung, die oft tödlich endet.  
 Panik im Palast - die Queen und ihr Mann Prinz Philip (77) sowie die 335 Palast-Angestellten mußten zum Arzt. Alle Anstrengungen wurden unternommen, um das Installations-System zu entseuchen. Die Anlagen stammen zum Teil noch aus viktorianischer Zeit. Die Legionärs-Krankheit, wer besonders bedroht ist - Seite 6.



600 Säle, 78 Badezimmer - in den zum Teil maroden Rohren des Buckingham-Palastes nisteten sich gefährliche Legionellen-Bakterien ein.

## Todes-Bakterien „Wir hatten alle große Angst“

Fortsetzung von Seite 1

Die **Todes-Bakterien** im Buckingham-Palace - betroffen sind alle 78 Bäder und vor allem die alten Leitungsrohre für warmes Wasser zu den Duschen und Bädern der Queen. Panik, breitete sich aus. Denn die „Legionärskrankheit“ ist eine Seuche, an der allein in England jährlich mindestens 40 Menschen sterben.

Ob Hähne, Toilettenschüsseln, Brauseköpfe - an ihnen wurden bei einer Routinekontrolle die Bakterien entdeckt. Sie hatten sich milliardenfach eingenistet.

Ein Palast-Angestellter: „Nicht auszudenken, wenn die Queen, die doch kerngesund ist, an dieser Krankheit erkrankt wäre.“

Aus gutem Grund sorgten sich die Bediensteten und die Ärzte um die Königin: Von der Krankheit bedroht sind in erster Linie Menschen über 70. Die Queen ist 72, ihr Mann Prinz Philip 77 und die Königin-Mutter sogar 98.

„Die Königin wurde evakuiert“, gab ein Sprecher bekannt. „Die Angestellten bekamen die Anweisung, auf Krankheitssymptome zu achten. Sie wurden alle eingehender Untersuchungen unterzogen.“

### Legionärs-Krankheit: Wie kann ich mich schützen?

Die Legionärs-Krankheit - wie gefährlich ist sie, was kann man tun?

\*\*\*  
 ● **Woher stammt der Name?** 1976 trafen sich amerikanische Vietnam-Heimkehrer in einem renovierungsbedürftigen Hotel in Philadelphia, erkrankten reihenweise an einer mysteriösen Lungenentzündung. 180 mußten ins Krankenhaus, 29 starben. Als Erreger fand man bis dahin unbekannte Bakterien, die sogenannten „Legionellen“. Wegen der Vietnam-Heimkehrer heißt die Erkrankung

auch „Veteranen-Seuche“.  
 ● **Wo sitzen die Erreger?** In feuchtwarmen, maroden Leitungen, in denen das Wasser steht (die Rohre im Buckingham Palace stammen zum Teil aus dem 17. Jahrhundert, werden nur wenig gespült). Durch die Atemluft (heißer Wasserdampf) unter der Dusche, Klima-Anlagen) gelangen die Erreger in die Lunge.  
 ● **Wie äußert sich die Erkrankung?** Hohes Fieber, trockener Husten, Schmerzen in der Brust, Kopfschmerzen, Durch-



Die Queen in Panik vor der Legionärs-Krankheit fluchtartig ließ sie ihre persönlichen Sachen packen, zog aufs Land.

Gleichzeitig wurden alle Wasserrohre entseucht, auch die Leitungen zu den Einlieger-Wohnungen von Prinz Andrew, Prinzessin Anne und Prinz Edward. Spezialisten erhitzen Wasser auf 70 Grad und pumpten es durch die Rohre. Bei dieser Temperatur werden die Erreger der Krankheit, die Stäbchenbakterien Legionella Pneumophila, abgetötet.

Ein Angestellter: „Wir hatten alle große Angst.“

fall. Viele Patienten glauben zunächst, daß sie eine Grippe haben.  
 ● **Wie wird behandelt?** Die meisten Patienten müssen ins Krankenhaus, bekommen Antibiotika (intravenös).  
 ● **Wer ist bedroht?** Menschen, mit geschwächter Abwehrkräfte, ältere Menschen.  
 ● **Wie kann man sich schützen?** Zum Beispiel, indem man in fremden Hotels erstmal das Wasser laufen läßt, bevor man sich unter die Dusche stellt. Bei ersten Krankheitssymptomen sofort zum Arzt.

Super-Puhbel-Ringel / 6 Spiel

## **Wer ist verantwortlich ?**

### **Betreiber**

**Betreiberverantwortung ist Verkehrssicherungspflicht :**

**Pflicht zum Handeln - oder Unterlassen - zum Vermeiden, Verhindern oder Vermindern von -abwendbaren - Gefahren für Benutzer oder Dritte**

**Sicherstellung der Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen**

**Instandhaltung**

**Hygienemaßnahmen**



## **Grundsätzlicher Pflichtenrahmen aus:**

- Gesetz ( z.B. IfSchG, BauGB, BImSchG)**
- Verordnung (z.B. TrinkwV, BetrSichV)**
- anerkannte Regeln der Technik**

## **Druck zur Einhaltung:**

- a. Vertrag § 280 BGB(z.B. Miet-, Arbeitsvertr. U.ä.)**
- Spezialvorschrift (TrinkWV)**
- Deliktsrecht ( § 823 BGB)**

## **Definition Betreiber**

**Maßgeblich für die Zuordnung der Betreiberverantwortung ist sowohl die tatsächliche und rechtliche Verfügungsmacht als auch die wirtschaftliche Stellung.**

**Betreiber ist auch derjenige, der nach Außen rechtlich für den Einsatz der Anlage verantwortlich ist und der den Zugriff zu der Anlage hat (NVwZ 1999, 914).**

**Die Eigentumsverhältnisse können ein Kriterium für die Zuordnung der Betreibereigenschaft sein. Entscheidend ist aber auch, bei wem die Verantwortlichkeit für den Betrieb liegt.**

## **§ 130 OWiG**

**(1) Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterläßt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.**

**(2) Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist auch das öffentliche Unternehmen**

# Kennen Sie die AVBWasserV

## § 12 Kundenanlage (AVBWasserV)

= **Pflichten**

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und **Unterhaltung der Anlage** hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens. **ist der Anschlussnehmer verantwortlich**. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

### Was sagt die Rechtsprechung:

Hinter der Hauptabsperrvorrichtung geht die Gefahr für das gelieferte Wasser auf den Kunden über.

Das Wasser gelangt in dessen Eigentum, sobald es die Wasseruhr passiert und in die Kundenanlage fließt

(vgl. Urteil des OLG Düsseldorf vom 18.12.1992, NJW-RR 1993,1120; OLG Naumburg AZ: 6 U 64/98).

## **Gesetzliche Pflichten der Krankenhausbetreiber**

### **Infektionsschutzgesetz:**

#### **§ 36 Einhaltung der Infektionshygiene**

**(1) ... Krankenhäuser, ... Einrichtungen für ambulantes Operieren ...  
Einrichtungen nach § 1, Absatz 1, 1a Heimgesetz legen in Hygieneplänen  
innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene fest.**

**Die genannten Einrichtungen unterliegen der infektionshygienischen Überwachung  
durch das Gesundheitsamt.**

## Pflegeheimbetreiber

### § 11 Heimgesetz (HeimG)

#### Anforderungen an den Betrieb eines Heims

**(1) Ein Heim darf nur betrieben werden, wenn der Träger und die Leitung**

**9. einen ausreichenden **Schutz** der Bewohnerinnen und Bewohner **vor Infektionen** gewährleisten und sicherstellen, dass von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen **Anforderungen der Hygiene eingehalten werden,****

## **Achtung:**

**aktuelle Entscheidungen des BGH zu den Aktenzeichen VI ZR 158/06 und VI ZR 118/06.**

**Bundesgerichtshof verschärft die Haftung bei Hygienemängeln.**

**Hygiene zählt nach Auffassung des BGH zu den voll beherrschbaren Risiken, d. h. Hygiene ist grundsätzlich regelbar, sowohl durch schriftliche Vorgaben als auch in ihrer Umsetzung.**

**Merke also:**

**Verstöße gegen Hygiene und Infektionsschutz werden als neuer Bereich einer Pflichtverletzung angesehen.**

## **BGH zur Bedeutung von DIN-Normen für die Bestimmung des Umfanges von Verkehrssicherungspflichten.**

**BGH AZ.: VI ZR 142/00**

**DIN-Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V. können regelmäßig zur Feststellung von Inhalt und Umfang bestehender Verkehrssicherungspflichten herangezogen werden.**

**Diese spiegeln den Stand der für die betreffenden Kreise geltenden Anerkannten Regeln der Technik wider und sind somit zur Bestimmung des nach der Verkehrsauffassung zur Sicherheit Gebotenen in besonderer Weise geeignet**

**(vgl. BGHZ 103, 338, 342; Senatsurteil vom 12. November 1996 - VI ZR 270/95 - VersR 1997, 249, 250).**



**OLG Köln Urteil 14.02.2008**  
**Aktenzeichen: 12 U 121/03**

Zum DVGW Arbeitsblatt W 551

**Trinkwassererwärmungs- und Trinkwasserleitungsanlagen**

Die Bestimmungen dieses Fachverbandes genießen hohes Ansehen und gelten (ähnlich wie DIN-Normen) als eine schriftliche Fixierung der anerkannten Regeln der Technik,

Die Vorgaben des Arbeitsblattes hinsichtlich der Erwärmung von Trinkwasser sind einzuhalten.

**LG Berlin Urteil 02.06.2008**  
**Aktenzeichen: 67 S 26/07**

Bei Trinkwassererwärmungsanlagen sind zur Legionellenvorsorge die Regeln des DVGW Arbeitsblattes W 551 zu beachten.



ROBERT KOCH INSTITUT

(Hrsg.)



# Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention

---

## 2.1.2 Anforderungen der Hygiene an Warmwassersysteme

Von Warmwassersystemen können Infektionsrisiken, insbesondere durch legionellenhaltige Aerosole ausgehen. Legionellen können sich im Temperaturbereich von etwa 30 bis 50 °C im Wasser vermehren, widerstehen Temperaturen bis etwa 60 °C begrenzte Zeit und werden erst ab etwa 70 °C schnell inaktiviert. Besonders in größeren Warmwassersystemen kommt es sowohl bei der Bereitung als auch in den Leitungen zu Temperaturschwankungen. Sehr oft liegen die Temperaturen in den für die Vermehrung und das Überleben von Legionellen günstigen Temperaturbereichen. Daher sind an Warmwasserbereitung, Installation, Betrieb und Überwachung der Warmwassersysteme besondere hygienische Anforderungen zu stellen:

- Die Warmwasserversorgung soll auf häufig benutzte Entnahmestellen beschränkt sein (dies gilt auch für Duschen).
- Bei weitläufigen Anlagen soll zur Verkürzung der Leitung die Erwärmung auf mehrere zentrale Trinkwassererwärmer aufgeteilt werden.
- Es ist möglichst wenig erwärmtes Trinkwasser zu speichern. Es ist auf 60 °C zu erwärmen. Eine gleichmäßige Temperaturverteilung ist erforderlich.

## Bestandsschutz ?

### Abwägung

**Schutz des Eigentums**  
**Art. 14 GG**  
Bestandsschutz sichert das  
durch Eigentumsausübung  
Geschaffene

**Aber:**  
**Instandhaltungspflichten**  
**des Eigentümers**

#### § 3 MBO Allgemeine Anforderungen

(1) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

**Gesundheitsschutz**  
**Nachrüstungspflicht wenn neue**  
**Anforderungen zur Abwehr**  
**erheblicher Gefahren für Leben**  
**oder Gesundheit aufgestellt sind**

#### § 13 MBO Schutz gegen schädliche Einflüsse

Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche und tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

## § 85 BauO Bln Bestehende bauliche Anlagen

2) Werden in diesem Gesetz oder in auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften andere Anforderungen als nach dem bisherigen Recht gestellt, so kann verlangt werden, dass rechtmäßig bestehende oder nach genehmigten Bauvorlagen bereits begonnene bauliche Anlagen **angepasst werden**, wenn dies zur **Vermeidung einer Gefährdung** der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere **von Leben oder Gesundheit**, erforderlich ist.

## § 78 mecklenburgische Bauordnung Anpassung bestehender baulicher Anlagen

„(1) Wenn es zur **Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit** erforderlich ist, können die Bauaufsichtsbehörden die Vorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften auch auf **bestehende bauliche Anlagen** und andere Anlagen und Einrichtungen anwenden.

## § 86 Brandenburgische Bauordnung Anpassung bestehender baulicher Anlagen

(1) Wenn es zur **Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit** erforderlich ist, kann die Bauaufsichtsbehörde die Vorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften auch auf **bestehende bauliche Anlagen** und andere Anlagen und Einrichtungen anwenden.

## **Wasserlieferungsbedingungen der Hamburger Wasserwerke GmbH Gültig ab 1.1.2006**

Diese Wasserlieferungsbedingungen beruhen auf der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 nebst Berichtigung vom 29. Juli 1980 (Bundesgesetzblatt 1980 Teil I Seiten 750 ff., 1067).

### **§ 17 Technische Vorschriften der HWW**

**(1) Für die Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Erneuerung des Hausanschlusses (§ 10), der Kundenanlage (§ 12) sowie der Anlagen für den Einbau der Messeinrichtungen (§§ 11 und 18) gelten die jeweils gültigen Technischen Vorschriften der HWW**

**(2) Die HWW können verlangen, dass bereits vorhandene Hausanschlüsse und Kundenanlagen den Anforderungen der jeweils gültigen Technischen Vorschriften angepasst werden, soweit dies wegen einer möglichen Gefährdung der Allgemeinheit oder der Benutzer der Kundenanlage sowie wegen störender Einwirkungen auf die Einrichtungen der HWW oder Dritter oder auf die Güte des Trinkwassers notwendig ist.**

## Mangel: Legionellen im Trinkwasser

**Das Problem:** Der Kläger war Mieter einer Wohnung im 2. Obergeschoss eines 1975 errichteten Mehrfamilienhauses. Die Warmwasseraufbereitung erfolgt zentral für alle Wohnungen. Eine Zirkulationspumpe war bis 2008 nicht vorhanden, die Warmwasserzirkulation erfolgt bis dahin vielmehr schwerkraftabhängig

Der Kläger zog sich eine schwere beidseitige Legionellenpneumonie zu. Das Gesundheitsamt wies eine erhöhte Konzentration von Legionellen im Trinkwasser des Mehrfamilienhauses nach.

LG hat den Vermieter zur Zahlung eines Schmerzensgeldes verurteilt. Der Beklagte/Vermieter habe den Mangel der Mietsache zu vertreten.

Die Schadensursache sei im Herrschafts- und Einflussbereich des Beklagten gesetzt worden.

## Pflichten des Pflegeheimbetreibers

**Der Heimbetreiber hat aus dem mit dem Heimbewohner geschlossenen Heimvertrag Obhutspflichten zum Schutze dessen körperlicher Unversehrtheit.**

**Ebenso besteht eine inhaltsgleiche allgemeine Verkehrssicherungspflicht zum Schutze des Heimbewohners vor Schädigungen, die diesem wegen Krankheit oder einer sonstigen körperlichen oder geistigen Einschränkung durch ihn selbst**

**oder durch Einrichtung und die bauliche Gestaltung des Pflegeheimes drohen**

**OLG Koblenz, Urteil vom 21.03.2002 - 5 U 1648/01**



## **Sachverhalt:**

**In einem vom Land Berlin betriebenen Altenpflegeheim verstarb ein Heiminsasse an einer Legionellose. Die Angehörigen klagten gegen das Land Berlin auf Schmerzensgeld.**

## **Entscheidung**

**Das Gericht verurteilte das beklagte Land Berlin auf Zahlung von Schmerzensgeld.**

**Für den Senat stand fest , dass der verstorbene Vater der Klägerin sich die Legionelleninfektion in dem Pflegeheim des Beklagten zugezogen hat.**

**Kurz nach der Infektion des Verstorbenen waren bei einer Untersuchung der Wasserversorgungsanlage des Pflegeheims Legionellen festgestellt worden.**

**Deshalb ist es - entgegen der Auffassung des Beklagten – unerheblich, dass der Stamm der Legionellen nicht bestimmt wurde.**

**Ebenso ist es aus diesem Grund – wiederum entgegen der Auffassung des Beklagten – unerheblich, dass keine weitere Legionelleninfektion im Seniorenhaus des Beklagten bekannt geworden ist.**

**Dem Heimbetreiber ist eine Verletzung der diesem gemäß Heimvertrag obliegenden Pflichten vorzuwerfen.**

**Und diese Pflichtverletzung war kausal für die Gesundheits- und Körperverletzung sowie die immateriellen Schaden des Verstorbenen.**

**Zwar ist es unstreitig, dass in dem Seniorenhaus vorher nie Legionellenfälle aufgetreten sind.**

**Zu Unrecht zieht der Beklagte daraus den Schluss, die Notwendigkeit einer gesteigerten Aufmerksamkeit habe nicht bestanden.**

**Denn es ist allgemein bekannt, dass immungeschwächte Menschen wie organtransplantierte Personen, ältere Menschen und chronisch Kranke besonders gefährdet sind.**

**Die Prüfergebnisse des Berliner Betriebs für Zentrale Gesundheitliche Fragen ergeben, dass der Beklagte als Betreiber des Pflegeheims (regelmäßige) Untersuchungen hätte vornehmen müssen.**

**Laut Prüfbericht lag hier eine mittlere Kontamination vor, bei der das Pflegeheim nicht hätte untätig bleiben dürfen.**

**Wenigstens hätten Desinfektionen, weitergehende Untersuchungen oder mittelfristige Sanierungen vorgenommen werden müssen.**

**Hätte das Pflegeheim diese Untersuchungen in der Vergangenheit pflichtgemäß durchgeführt und bei entsprechenden Befunden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst, hätte die Kontamination zumindest auf ein gesundheitlich unbedenkliches Mass verringert werden können.**

**Der Senat erachtet es im Sinne der Haftungs begründung für hinreichend, wenn wie im vorliegenden Fall feststeht, dass bei pflichtgemäßen Kontrollen der Trinkwasseranlage und –leitungen die Legionellenkontamination hätte festgestellt und durch zu treffende Maßnahmen auf ein Maß hätte reduziert werden können, bei dem die Wahrscheinlichkeit einer Infektion deutlich geringer ist.**

**Aus der Sicht des Verstorbenen formuliert:**

**Wer sich als älterer Mensch in ein Pflegeheim begibt, darf erwarten und sich gem. § 241 Abs.2 BGB darauf verlassen, dass das Pflegeheim alle erforderlichen Kontrollen anstellt und Maßnahmen ergreift, um wenigstens die Wahrscheinlichkeit einer drohenden Legionelleninfektion so weit wie möglich zu reduzieren.**

**Der Pflegeheimbewohner muss nicht hinnehmen, dass das Pflegeheim im Sinne eines Alles-oder-Nichts-Denkens jegliche Kontrollen und Vorsorgemaßnahmen unterlässt, nur weil eine Legionellenkontamination und –infektion ohnehin nicht mit allerletzter Sicherheit ausgeschlossen werden kann.**

**Ich bedanke mich für Ihre  
Aufmerksamkeit**

